

Gemeinde Ainring

Satzung für gemeindliche Ehrungen

Die Gemeinde Ainring erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBL. S. 366), folgende

Satzung über die verschiedenen gemeindlichen Ehrungen

§1 Arten der Ehrungen

Die Gemeinde Ainring ehrt verdiente Bürger/innen, andere Persönlichkeiten oder Vereine durch die Verleihung einer der folgenden Medaillen bzw. durch den Kulturpreis.

§2 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Sie wird verliehen für herausragende Verdienste um die Allgemeinheit, z.B. auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens, der kommunalen Selbstverwaltung, der Kultur- und Heimatpflege, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des Klima- und Umweltschutzes. Der Begriff "herausragende Verdienste" ist so auszulegen, dass die herausragende Stellung der Auszeichnung gewahrt bleibt.
- (2) Die Bürgermedaille wird, zusammen mit einer Urkunde, welche die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, in einem festlich würdigen Rahmen überreicht.
- (3) Der Inhaber ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Bürgermedaille und Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben nach dem Tod den Erben.
- (5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll zehn nicht übersteigen.
- (6) Das Vorschlagsrecht haben der erste Bürgermeister oder ein Gemeinderatsmitglied.
- (7) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 3 Verleihung des Gemeindetalers

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt besonders verdiente Bürger/innen oder andere Persönlichkeiten durch die Verleihung des Ainringer Gemeindetalers.
- (2) Der Ainringer Gemeindetaler wird verliehen für besondere und nachhaltige Verdienste um die Allgemeinheit z. B. auf sozialem Gebiet oder in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz und für ein wertorientiertes, lebendiges Gemeinschaftsleben.

- (3) Der Ainringer Gemeindetaler wird in einem würdigen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (5) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Ehrenamtsmedaille

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt langjährig verdiente ehrenamtlich tätige Bürger/innen durch die Verleihung der Ehrenamtsmedaille.
- (2) Für die Zuerkennung der Ehrenamtsmedaille werden folgende Zeiten für die Ausübung des Ehrenamtes in Vereinen, Organisationen und Verbänden vorausgesetzt:
 - a)

- als 1. Vorsitzender	für mindestens 10 Jahre
- als 2. Vorsitzender	für mindestens 12 Jahre
- als Kassier	für mindestens 15 Jahre
- als Schriftführer	für mindestens 15 Jahre
- als Mitglied des Gemeinderates	für mindestens 12 Jahre
- für andere	für mindestens 15 Jahre

wie. z.B. Jugendleiter, Fähnrich, etc.
 - b) Eine Ehrung kann erfolgen, wenn für die Ausübung von verschiedenen Ämtern eine ehrenamtliche Tätigkeit von 25 Jahren erreicht wird.
- (3) Die Ehrenamtsmedaille wird in einem würdigen Rahmen (z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben die Vereine sowie der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates sowie Vorstandsmitglieder der Vereine.

§ 5 Kulturpreis

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt im Sinne der Förderung des kulturellen Lebens (Art. 140 Abs. 3 BV) herausragend verdiente Personen und Vereine durch die Verleihung des Kulturpreises insbesondere
 - für die Erforschung, Erhaltung und Entwicklung und Vermittlung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes
 - für außergewöhnliches kreatives künstlerisches Schaffen

- für die Pflege und Weiterentwicklung moderner sowie überlieferter Kultur in all ihren Ausdrucks- und Darstellungsformen (Musik, Tanz, Literatur, Bräuche, Theater, Mundart, u.a.)
 - für besondere Verdienste bei der Pflege und Neuschaffung von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur (Art. 141 Abs. 2 BV).
- (2) Der Kulturpreis wird in einem würdigen, festlichen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
 - (3) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
 - (4) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§6 Allgemeines

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten (mit 2/3 Mehrheit) widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung zur Folge. Die Auszeichnungen sind in den genannten Fällen zurückzugeben.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11. Dezember 1990 tritt außer Kraft.

Ainring, den 23.07.2014


Eschberger
Erster Bürgermeister

